

Der Präsident des Oberlandesgerichts
München



Oberlandesgericht München, 80097 München

Sachbearbeiterin

Nur per E-Mail

Stabsstelle Datenschutz

Herrn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Datum

OLG M 1451E-2776/2021

7. Juli 2021

Ihre Anfrage vom 1. Juli 2021 (E-Mail)

Sehr geehrter

zunächst darf ich Sie darauf hinweisen, dass Eingänge, die die absendende Stelle nicht oder unzureichend erkennen lassen, grundsätzlich nicht bearbeitet werden, § 17 Absatz 2 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Beschleunigung beantworte ich ausnahmsweise Ihr Ersuchen dennoch, da es sich um eine allgemeine Anfrage ohne Bezug zu einem Einzelfall handelt.

Mit Ihrer vorgenannten E-Mail bitten Sie um Übermittlung von Daten aus einem gerichtlichen Verfahren. Derartige, einem konkreten Gerichtsverfahren zugehörige Daten sind von einer Beauskunftung auf der Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes, auf das Sie sich beziehen, nach Maßgabe des Art. 39 Absatz 4 Nr. 3 BayDSG ausgenommen.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 5
80335 München
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestellen Hauptbahnhof oder
Karlsplatz (Stachus)

Geschäftszeiten
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do: 13:00 - 15:00 Uhr
Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/poststelle@olg-m.bayern.de

Telefon und Telefax
089 5597-02 Vermittlung
089 5597-2803 Telefax
Datenschutz:
Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter "Datenschutz"


E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

Sofern Sie eine Auskunft nach § 475 StPO wünschen sollten, hat hierüber nach § 480 StPO der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts zu entscheiden. Da sich das von Ihnen benannte Gerichtsverfahren aktuell zur Revisionsentscheidung bei dem Bundesgerichtshof befindet, müssten Sie sich unmittelbar dorthin wenden.

Gerichte sind im Übrigen insofern keine informationspflichtigen Stellen im Sinne des Art.2 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) als sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Auch die von Ihnen genannten Anspruchsgrundlagen § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) sind nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht